

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



31. Jänner 2013

BMF-010311/0013-IV/8/2013

## **Information zu der am 1. Februar 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300)**

Im Hinblick auf den [Durchführungsbeschluss 2012/756/EU](#) der Kommission, mit dem Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von Kiwikrebs erlassen wurden, sind nunmehr auch bestäubungsfähige Pollen der Gattung *Actinidia* (Kiwi) aus Drittländern, ausgenommen Schweiz, phytosanitär kontrollpflichtig und müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, auf welchem bestimmte „zusätzliche Erklärungen“ aufscheinen. Die phytosanitäre Einfuhrkontrolle ist von den Zollorganen vorzunehmen.

Die Anlage 1 der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300 Anlage 1) wurde entsprechend geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Jänner 2013